



A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde	2
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen	3
A.3	<i>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen</i>	5
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	8
A.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt Donaueschingen	9
A.6	<i>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt Donaueschingen</i>	9
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	10
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	10
A.9	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</i>	11
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Kompetenzzentrum Energie)	15
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	16
A.12	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</i>	16
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr	18
A.14	Deutsche Telekom Technik GmbH	19
A.15	Netze BW GmbH	19
A.16	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	19
A.17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	20
A.18	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</i>	20
A.19	Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr	20
A.20	Umweltbüro GVV Donaueschingen	20
A.21	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	22
A.22	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	25
A.23	<i>Bund für Umwelt und Naturschutz</i>	27
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	28
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	28



A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 25.01.2020)	
A.1.1	Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Dies wird berücksichtigt. Die Stellungnahme ist Teil des Abwägungsvorgangs.
A.1.2	Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zu übermitteln und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.	Dies wird berücksichtigt. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Ergebnismitteilung wird nach Verfahrenabschluss übermittelt.
A.1.3	Zum Bebauungsplanvorhaben haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange und Hinweise sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise und Anmerkungen werden nachfolgend noch aufgeführt:	Dies wird zur Kenntnis genommen
A.1.3.1	Zum Umweltbericht: <u>Kap. 3.1 Einfriedungen</u> Hier sollte u. E. ergänzt werden, dass nur die Sondergebietsfläche mit Solarmodulen und Anlagegebäuden eingezäunt werden soll und die privaten Grünflächen F1, F2 und F3 nicht mit einbezogen werden. U. a. sollen die Hecken auch der Eingrünung der Zaunanlage dienen.	Dies wird berücksichtigt. In Kap. 3.1 des Umweltberichts wird der Satz „An der Innenseite der Hecke wird ein Zaun errichtet“ gestrichen und durch „Lediglich die Sondergebietsfläche mit den Solarmodulen und Anlagegebäuden wird eingezäunt, Hecke und Saumflächen liegen außerhalb des Zauns.“ ersetzt.
A.1.3.2	<u>Kap. 6.5.4 Natura 2000 Prüfung / Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung</u> Unsererseits wird der Verträglichkeitsprüfung und deren Ergebnis zugestimmt. Eine Bauzeitenbeschränkung wird für den Fall für erforderlich gehalten, dass sich der Brutverdacht des Rotmilans oder anderer melderelevanter Arten für das Jahr der Erstellung der Anlage bestätigt. Bei abweichenden Bauzeiten müsste durch eine Bauaufsicht bestätigt werden, dass	Dies wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	dem nicht so ist. Hierbei ist aber auch der spezielle Artenschutz für die Feldlerche zu beachten.	
A.1.3.3	<u>Kap. 8 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme / Artenschutzgutachten</u> Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird unsererseits zugestimmt. Die erforderlichen CEF-Maßnahmen wurden mit dem Kreisökologen abgestimmt. Hinweis Feldlerchenmischung	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei den umweltbezogenen Hinweisen unter „CEF-Maßnahme Ausgleich Feldlerche“ wird zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Saatgutzusammensetzung und -herkunft auf spezielle Feldlerchenmischungen hingewiesen.
A.1.3.4	<u>Kap. 9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Seite 39):</u> Abweichend zur Abwägung, in der auf eine ökologische Bauaufsicht verzichtet werden soll, empfehlen wir weiterhin, die Anlage der Magerwiese (insbesondere die Ackerumwandlung), Saumstrukturen und Gehölze durch eine ökologische Fachaufsicht zu begleiten. Zudem kann durch diese auch eine ggf. mögliche Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung begutachtet werden (s. o.).	Eine ökologische Bauaufsicht zur Umsetzung der Maßnahmen wird aufgrund der geringfügigen Eingriffe nicht für erforderlich gehalten. Die Bauzeit ist im Winterhalbjahr geplant, eine Abweichung von der Bauzeitenbeschränkung ist daher nicht nötig.
A.1.4	Zu örtliche Bauvorschriften: <u>Kap. 2.2 Einfriedungen</u> Hier könnte u. E. ergänzt werden, dass nur die Sondergebietsfläche mit Solarmodulen und Anlagegebäuden eingezäunt werden und die privaten Grünflächen nicht mit einbezogen werden dürfen.	Dies wird berücksichtigt. Zur Klarstellung werden die örtlichen Bauvorschriften Ziffer 2.2 wie folgt ergänzt. <i>„Einfriedungen sind ausschließlich innerhalb bzw. an den Grenzen des Sondergebiets zulässig. Einfriedungen im Bereich der privaten Grünflächen sind unzulässig.“</i> In der Begründung zum Bebauungsplan wird klarstellend ergänzt, dass Hecken und Saumflächen außerhalb des Zauns liegen werden und zur Eingrünung dieses dienen.
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen (Schreiben vom 18.01.2021)	
A.2.1	Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 27.08.2020 zur „frühzeitigen Beteiligung“ mitgeteilt, sollen ca. 9,3 ha landwirtschaftliche Fläche für die Errichtung des Sondergebietes „Solarpark Aasen“ in Anspruch genommen werden. Diese Fläche wird von zwei landwirtschaftlichen Betrieben aus DS-Aasen mit jeweils ca. 4 ha bzw. ca. 5 ha bewirtschaftet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.2	<p>Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 27.08.2020 möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Fläche agrarstrukturell bedeutsam ist, da sie nach der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung in die Vorrangflur II eingestuft wird. Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sind Flächen der Vorrangflur II als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft aufgeführt und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Solch landbauwürdige Flächen sind für die Inanspruchnahme als Freiflächenanlage auszunehmen.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt kann dem Vorhaben aus agrarstrukturellen Gründen nicht zustimmen.</p> <p>Lt. Abwägungstabelle der Stadtverwaltung Donaueschingen vom 24.11.2020 - Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung- wird der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche zugunsten der solaren Energiegewinnung trotzdem hingenommen. Diese Entscheidung werden wir mittragen, da eine extensive Nutzung weiterhin möglich ist und die Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche stattfinden bzw. der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche außerhalb des Plangebietes gering ist. Das Wegenetz wird nicht beeinträchtigt (hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27.08.2020 zur „frühzeitigen Beteiligung“). Es wird begrüßt, dass ein Monitoring hinsichtlich der CEF-Maßnahmen vorgesehen ist.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	<p>Darüber hinaus wird zudem begrüßt, dass in den Planungsrechtlichen Festsetzungen zur Offenlage vom 24.11.2020 unter Ziff. 1.2 unserem Wunsch nach Aufnahme eines zusätzlichen Punktes, welche die Nachfolgenutzung der Flächen regelt, sobald der „Solarpark Aasen“ rückgebaut wird, nachgekommen wurde.</p> <p>Jedoch bitten wir um folgende Ergänzung: Nach Nutzungsaufgabe des Solarparkes Aasen ist die Fläche wieder in den Aus-</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Bebauungsvorschrift bleibt unverändert.</p> <p>In der Begründung wird zur Klarstellung der Ausgangszustand (FSt.Nr. 2089/Ackerstatus + Grünland; FSt.Nr. 2086/Grünland) dargelegt.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gangszustand (FSt.Nr. 2089/Ackerstatus + Grünland; FSt.Nr. 2086/Grünland), wie im Umweltbericht beschrieben, zu überführen und ohne Bewirtschaftungsauflagen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.	
A.2.4	Für die Unterlagen und das Ergebnis im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung bedanken wir uns; eine weitere Stellungnahme wird somit hinfällig.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen (Schreiben vom 27.08.2020)	
A.3.1	Art der Vorgabe: <i>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen) <i>Verzicht auf die Ausweisung der Freiflächenanlage</i>	Auf die Antwort unter A 3.3 wird verwiesen.
A.3.3	<i>Es sollen ca. 9,3 ha landwirtschaftliche Fläche für die Errichtung des Sondergebietes „Solarpark“ in Anspruch genommen werden. Diese Fläche wird von zwei landwirtschaftlichen Betrieben aus Aasen mit jeweils ca. 4 ha bzw. 5 ha bewirtschaftet. Bei einem Landwirt, der gleichzeitig auch Eigentumsfläche in diesem Gebiet hat, ist davon auszugehen, dass er durch die Mieteinnahmen von der Betreiberfirma die Einkommenseinbußen durch den Wegfall der Fläche kompensieren kann. Für den anderen landwirtschaftlichen Betrieb stellt der Wegfall dieser Pachtfläche ein Verlust dar. Insbesondere, da völlig offen ist, wie viele Jahre diese Fläche nicht mehr bewirtschaftet wer-</i>	<i>Dies wird nicht berücksichtigt.</i> <i>Die solare Energiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Ein verstärkter Klimaschutz ist unentbehrlich, da die Erderwärmung und damit einhergehend extremere Wetterlagen zunehmen, worunter nicht zuletzt auch die Landwirtschaft massiv leidet. Neben einem starken Ausbau von Solar und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch ein Ausbau von Freiflächenanlagen beabsichtigt.</i> <i>Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen aufgrund ihrer Lage und Größe meist einen Konflikt zwischen einer unbeeinträchtigten landwirtschaftlichen Nutzung und der großflächigen Erzeugung erneuer-</i>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>den kann.</p> <p><i>Die Fläche ist agrarstrukturell bedeutsam, da sie nach der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung in die Vorrangflur II eingestuft wird. Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg sind Flächen der Vorrangflur II als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft aufgeführt und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Solch landbauwürdige Flächen sind für die Inanspruchnahme als Freiflächenanlage auszunehmen. Das Landwirtschaftsamt kann dem Vorhaben aus agrarstrukturellen Gründen nicht zustimmen.</i></p>	<p><i>erbarer Energie und damit dem Klimaschutz dar.</i></p> <p><i>Eine Steigerung des Energiebedarfs ist aufgrund der zunehmenden Digitalisierung sowie dem Wandel von Verkehr und Industrie (Elektroautos, H₂ als Brennstoff, etc.) zu erwarten. Gleichzeitig muss, um die Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, diese Energie aus erneuerbaren Quellen stammen. Im Vergleich zu Energiepflanzen für die Biogasproduktion sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächeneffizienter und schonen dadurch landwirtschaftliche Nutzfläche für die Nahrungs- oder Futtermittelproduktion.</i></p> <p><i>Die Fläche des Solarparks geht für die Landwirtschaft zudem nicht verloren, eine extensive Nutzung des Grünlandes durch eine zweischürige Mahd oder durch Beweidung ist weiterhin möglich.</i></p> <p><i>Die Stadt Donaueschingen nimmt den Verlust landwirtschaftlicher Fläche zugunsten der solaren Energiegewinnung hin.</i></p>
A.3.4	<p><i>Der Wirtschaftsweg auf dem FSt.Nr. 2087 soll überbaut werden. Aus agrarstruktureller Sicht ist der Wirtschaftsweg für die Erreichbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen nicht notwendig und kann überplant werden.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.3.5	<p><i>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fläche weiterhin extensiv als Grünland oder für die Weidebewirtschaftung genutzt werden kann. Damit eine rationelle Bewirtschaftung möglich ist, schlagen wir vor, dass die Module von der üblichen schrägen Aufstellweise abweichen und so aufgestellt werden, dass eine rationelle Bewirtschaftung möglich ist z.B. durch senkrecht stehende Bifaciale-Module mit großem Modulreihenabstand. Dieser Modul Typ würde aus landwirtschaftlicher Sicht dann einen verminderten agrarstrukturellen Verlust darstellen.</i></p>	<p><i>Dies wird nicht berücksichtigt.</i></p> <p><i>Aufgrund der vorgesehenen Gassenbreite von mindestens 5,5 m ist bereits eine rationelle Bewirtschaftung möglich. Die Aufstellung erfolgt in einem optimalen Winkel für das Verhältnis von Verschattung und Ertrag, um die optimale Leistung auf das Feld zu bekommen und keine weiteren Flächen in Anspruch nehmen zu müssen.</i></p>
A.3.6	<p><i>Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, laut den Unterlagen, überwiegend innerhalb des „Solarparkes Aasen“. Dadurch werden keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen beansprucht. Außerhalb liegend könnte die Maßnahme „Ersatz der Bruthabitate für Feldlerchen und/oder Wachteln“ erfol-</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Aufgrund des geringen Platzbedarfs der Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme insgesamt 0,2 ha) ist der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche außerhalb des Plangebiets gering.</i></p> <p><i>Ein Monitoring hinsichtlich der CEF-Maßnahmen ist</i></p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>gen. Diese Maßnahme sollte flexibel gehalten werden. Nach Inbetriebnahme der Anlage sollte ein Monitoring zur Feldlerchen und/oder Wachtelpopulation in der Photovoltaikanlage durchgeführt werden. Wird festgestellt, dass die Photovoltaikanlage doch weiterhin auch als Bruthabitat genutzt wird, sind die CEF-Maßnahmen entsprechend anzupassen.</i></p>	<p><i>vorgesehen. Dabei kann auch das Areal der PV-Anlage mitüberprüft werden. Wird dabei festgestellt, dass Feldlerchen die Anlage weiterhin als Bruthabitat nutzen, können die externen CEF-Flächen aufgegeben werden.</i></p>
A.3.7	<p><i>Aus landwirtschaftlicher Sicht wird begrüßt, dass die Flächen innerhalb der eingezäunten Bereiche als Grünland extensiv genutzt werden sollen. Laut den Unterlagen soll dies durch eine zweischürige Mahd oder durch Beweidung erfolgen. Dieser regelmäßige Turnus ist erforderlich, um den Futterwert der Pflanzen nicht zu verlieren und die Etablierung von „Giftpflanzen“ (Pflanzen mit Inhaltsstoffen, die für Tiere giftig bzw. schädlich sind, z.B. Jakobskreuzkraut, Herbstzeitlose oder Klappertopf) zu vermeiden. Die genannten Altgrasstreifen sind ebenfalls regelmäßig zu bewirtschaften, um auch hier die Etablierung von Giftpflanzen zu vermeiden.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Für das Vorhaben ist festgesetzt, dass für den jeweils aktuell anzulegenden Altgrasstreifen eine Mahd (bzw. Beweidung) ausgesetzt wird, zum nächsten Mahdzeitpunkt wird der Streifen dann abgemäht und an anderer Stelle neu angelegt.</i></p> <p><i>Bei einer zweischürigen Mahd / Beweidung wird damit die gesamte Fläche, inkl. der Altgrasstreifen, mindestens einmal jährlich bewirtschaftet.</i></p>
A.3.8	<p><i>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch die Planung Ökopunkte generiert werden. Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen für die Inanspruchnahme von kommunalen Planungen, Ausgleichsmaßnahmen, freiwillige Extensivierungsmaßnahmen nimmt generell immer weiter zu. Der hier entstandene Ökopunkteüberschuss sollte für solch künftige Planungen in Rechnung genommen werden. Als Ausgleich für das Landschaftsbild sollte monetär abgegolten werden.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Gemäß dem Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen (UM Baden-Württemberg) muss die Generierung von Ökopunkten bei Freiflächensolaranlagen freiwillig und getrennt vom verpflichtenden Bebauungsplanverfahren durch eine naturnahe und zielartenausgerichtete Gestaltung erfolgen.</i></p> <p><i>Aus Sicht der UNB geht dies nur im Umfeld, nicht innerhalb der Solaranlage. Der rechnerische Überschuss an Ökopunkten wird gemäß Stellungnahme der UNB (vgl. Nr. A.4) dem verbleibenden Eingriff in das Landschaftsbild zugeordnet, sodass kein Überschuss verbleibt.</i></p>
A.3.9	<p><i>In die „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ soll ein zusätzlicher Punkt aufgenommen werden, der die Nachfolgenutzung der Flächen regelt, sobald der „Solarpark Aasen“ rückgebaut wird. Folgender Textvorschlag hierzu: Die Fläche ist in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, wie-</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die nachfolgende Festsetzung wird nach § 9 (2) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen:</i></p> <p><i>„Nach Nutzungsaufgabe des Solarparks ist die Fläche in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, wieder zu überführen und ohne Bewirtschaftungsauflagen der landwirtschaftlichen</i></p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>der zu überführen und ohne Bewirtschaftungsauflagen landwirtschaftlich zu nutzen. Bei der weiteren Planung ist die Zusage, dass bei Aufgabe der Photovoltaikanlage der jetzige Ackerstatus auf dem FSt.Nr. 2089, Gemarkung Aasen wiederhergestellt wird, unbedingt weiterhin mit aufzunehmen.</i>	<i>Nutzung wieder zur Verfügung zu stellen.“ Der Sachverhalt wird in der Begründung und im Umweltbericht erläutert.</i>
A.3.10	<i>Über das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach Abschluss der Kartierungen bitten wir uns zu informieren; ggf. behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.</i>	<i>Dies wird berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung liegt der Begründung des Bebauungsplans bei.</i>
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Schreiben vom 22.12.2020)	
A.4.1	Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.	Dies wird berücksichtigt. Die Stellungnahme ist Teil der Abwägungsvorgangs. Die Ergebnismitteilung wird nach Verfahrensabschluss übermittelt.
A.4.2	Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.	Dies wird berücksichtigt. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Das Satzungsexemplar wird nach Verfahrensabschluss übermittelt.
A.4.3	Zum Bebauungsplanvorhaben „Solarpark Aasen“ haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 19.08.2020 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.4	Bodenschutz <u>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</u> Wir begrüßen die erfolgten Anpassungen bezüglich der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden und können dieser nun zustimmen. Bezüglich der Gesamtbewertung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verweisen	Dies wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.	
A.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt Donaueschingen (Schreiben vom 22.12.2020)	
A.5.1	Die untere Forstbehörde hat zum Bebauungsplan „Solarpark Aasen“ bereits am 07.08.2020 Stellung genommen. Auf die aufgeführten Punkte dieser Stellungnahme wird verwiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 07.08.2020 wird berücksichtigt. Siehe dazu A6.
A.5.2	Die geplante Kabeltrasse wird in den Antragsunterlagen nicht explizit aufgeführt. Nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung ist eine Verlegung der Kabeltrasse ausschließlich außerhalb des Waldes vorgesehen. Dies befürworten wir. Sollte die Verlegung durch Waldflächen erfolgen, bitten wir um Einbeziehung und Vorlage des entsprechenden Kartenmaterials.	Dies wird berücksichtigt. Die Verlegung der Kabeltrassen ist nach Aussagen des Investors im Bereich des bestehenden Wirtschaftswegs (Flst.Nr. 166) und somit ausschließlich außerhalb von Waldflächen vorgesehen. Das Kabel wird in etwa 1m Tiefe liegen und mittels eines Spülbohrverfahrens an der Kreisstraße verlegt.
A.6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Forstamt Donaueschingen (Schreiben vom 07.08.2020)	
A.6.1	<i>Der geplante Solarpark befindet sich außerhalb Wald auf landwirtschaftlichen Flächen. Es sind keine Eingriffe in den angrenzenden Wald vorgesehen. Im Osten des geplanten Solarparks stockt ein ca. 70-jähriger Waldbestand, der sich hauptsächlich aus Fichten und Tannen zusammensetzt. Die Fichten sind z.T. rotfaul. Nach § 4 Abs. 3 LBO ist zwischen baulichen Anlagen bzw. Gebäuden und Wald ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten. Dieser wird auf einer Länge von ca. 300 m nicht eingehalten. Der Solarpark dient nicht dem permanenten Aufenthalt von Personen. Um privatrechtliche Haftungsansprüche auszuschließen, ist aus Sicht des Forstamtes die Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung erforderlich.</i>	<i>Dies wird berücksichtigt. Das Baufenster wird im Osten zurückgenommen, womit der Waldabstand von 30 m eingehalten wird. Im Bereich der Abstandsfläche wird eine private Grünfläche mit grünordnerischen Maßnahmen festgesetzt. Die Vermaßung wird ergänzt. Von einer Haftungsverzichtserklärung wird abgesehen.</i>
A.6.2	<i>Der ebenfalls im Osten verlaufende Wirtschaftsweg dient der Erschließung der angrenzenden Waldflächen und ferner der Holzabfuhr. Damit eine problemlose Waldbewirtschaftung auch weiterhin möglich ist, ist bei der vorgesehenen Umzäu-</i>	<i>Dies wird berücksichtigt. Zwischen dem Wirtschaftsweg (Flst.-Nr. 166) und dem Baufenster ist eine private Grünfläche von mindestens 3 m Tiefe festgesetzt. Die Vermaßung wird ergänzt.</i>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>nung des Areals auf einen ausreichenden Abstand (mind. 3 m) zu achten. Im Vorfeld der Maßnahme ist diesbezüglich Rücksprache mit dem zuständigen Revierleiter zu halten.</i>	<i>Damit wird ein Abstand von mindestens 3 m zwischen dem bestehenden Wirtschaftsweg und der Umzäunung gesichert. Die innerhalb der privaten Grünfläche zu pflanzende Hecke steht der Erschließung und der Waldbewirtschaftung nicht entgegen.</i>
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Schreiben vom 14.01.2021)	
A.7.1	In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde nehmen wir zu der vorgelegten Planung hiermit Stellung: Das geplante Sondergebiet Solarpark befindet sich außerhalb vom Wald auf landwirtschaftlichen Flächen. Es sind keine Eingriffe in den östlich angrenzenden Wald vorgesehen. Mit Schreiben vom 19.08.2020 haben wir zu dem Vorhaben bereits Stellung genommen. Die Anregungen wurden übernommen, mit dem Sondergebiet Solarpark wird jetzt vom Wald ein Abstand eingehalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 11.12.2020)	
A.8.1	Das Regierungspräsidium Freiburg - höhere Raumordnungsbehörde - bedankt sich für die erneute Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Der inzwischen nochmals inhaltlich überarbeitete Bebauungsplanentwurf „Solarpark Aasen“ entspricht jedoch - bis auf die nunmehr geplante Festsetzung eines neuen etwa 30 m breiten und ca. 320 m langen Grün- bzw. Waldabstandsstreifens entlang des im Osten an das Plangebiet angrenzenden Waldbestandes - im Wesentlichen den Planungen im Zuge des derzeit laufenden Verfahrens zur 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Donaueschingen. Die höhere Raumordnungsbehörde wird sich zu dieser Planung deshalb nur im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens näher äußern, wobei dann allerdings auch der nun vorgelegte Bebauungsplanänderungsentwurf be-	Dies wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	rücksichtigt wird. Die raumordnerische Stellungnahme zum Flächennutzungsplanänderungsentwurf wird insoweit dann im Grundsatz auch für den aus dieser Flächennutzungsplandarstellung entwickelten Bebauungsplanentwurf gültig sein.	
A.8.3	Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf erstellte Umweltbericht (mit einem integrierten Grünordnungsplan, einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und einer Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem hier betroffenen Vogelschutzgebiet „Baar“) sowie die darin für notwendig erachteten und im Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen. Hierbei wird u. E. dann allerdings auch zu prüfen sein, ob es wirklich ausreichend ist, die in der artenschutzrechtlichen Untersuchung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für notwendig erachteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nur in die „Hinweise“ zu den textlichen Bebauungsplanvorschriften, nicht aber in die planungsrechtlichen Festsetzungen selbst aufzunehmen.	Die UNB wurde am Verfahren beteiligt Seitens der UNB kam keine Forderung, dass die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in den Festsetzungen stehen sollen. Die Aufnahme unter den Hinweisen wird als ausreichend betrachtet.
A.9	<i>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 15.12.2020, FNPÄ)</i>	
A.9.1	<u>Belange der Raumordnung und Landesplanung</u> <i>Die aktuellen Planungen für den „Solarpark Aasen“ entsprechen - bis auf den nunmehr auf Bebauungsplanebene am Nordostrand des Plangebietes festgesetzten Grün- bzw. Waldabstandsstreifen F3, eine am Südrand des Bebauungsplanentwurfes geplante neue Randeingrünung (F2) sowie den jetzt an den Nordrand des Solarparks verlagerten und zugleich verkleinerten Speicherstandort -</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>im Wesentlichen den bisherigen Bauleitplanentwürfen im Zuge des Verfahrens zur 8. punktuellen FNP-Änderung sowie des hierzu im Parallelverfahren betriebenen Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Aasen“.</i></p> <p><i>Wir verweisen insoweit deshalb zunächst nochmals auf unsere grundsätzlich auch weiterhin gültigen bisherigen raumordnerischen Stellungnahmen vom 04.08.2020 auf Bebauungsplanebene sowie vom 18.08.2020 im Flächennutzungsplanverfahren.</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist zu den jüngsten Flächennutzungs- und Bebauungsplanunterlagen vor allem noch Folgendes festzustellen:</i></p>	
A.9.1.1	<p><i>Die neuen Planunterlagen enthalten inzwischen auch noch eine nähere Standortbegründung sowie ergänzende Angaben sowohl zur Standortwahl als auch zur Größe und Abgrenzung der geplanten Photovoltaikanlage. Dies wird begrüßt.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
A.9.1.2	<p><i>Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am FNP-Änderungsverfahren wurde von unserer Abteilung 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, Forstdirektion Freiburg) darauf hingewiesen,</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>• dass im Osten des geplanten Solarparks ein ca. 70-jähriger Waldbestand mit zum Teil rotfaulen Fichten stockt, so dass hier nicht nur eine Schattenwirkung für die Solarmodule, sondern auch eine Gefährdung des Solarparks durch umstürzende Bäume eintreten kann bzw. zumindest nicht auszuschließen ist und</i><i>• dass im Interesse einer problemlosen Waldbewirtschaftung bei der vorgesehenen Umzäunung des Areals auf einen ausreichenden Abstand (mind. 3 m) zu dem im Osten verlaufenden und v. a. der Erschließung der angrenzenden Waldflächen sowie der Holzabfuhr dienenden Wirtschaftsweg zu achten ist.</i>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>Die nunmehr im aktuellen Bebauungsplanoffenlagenentwurf am Ostrand des Plangebiets vorgesehene Festsetzung einer ca. 30 m breiten und etwa 320 m langen Grün- bzw. Waldabstandsfläche sowie die Einplanung eines 3 m-Abstandes zwischen der Umzäunung des Solarparks und dem östlich benachbarten Wirtschaftsweg werden deshalb ausdrücklich begrüßt.</i></p>	
A.9.1.3	<p><i>Insbesondere die insgesamt etwa 0,96 ha große Waldabstands- bzw. Grünfläche wird bislang jedoch nur im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes, nicht aber im jüngsten FNP-Änderungsentwurf dargestellt. Obwohl der Bebauungsplanentwurf u. E. trotzdem noch als aus den Darstellungen der 8. FNP-Änderung entwickelt anzusehen wäre, regen wir daher an, die 8. FNP-Änderung insoweit noch besser an die Festsetzungen auf Bebauungsplanebene anzupassen.</i></p>	<p><i>Dies wird nicht berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan beschränken sich aufgrund des Maßstabs und aufgrund des Detaillierungsgrades eines Flächennutzungsplans auf die Darstellung einer „Sonderbaufläche Solarpark“.</i></p> <p><i>Die detailliertere Ausgestaltung im BPL entspricht dem Entwicklungsgebot, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.</i></p>
A.9.1.4	<p><i>Aus den vorgelegten FNP- und Bebauungsplanunterlagen geht hervor, dass von Seiten des Landwirtschaftsamtes unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten Bedenken gegen dieses im Bereich von landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Stufe II sowie in einem „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) im Sinne des Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan liegende Vorhaben geäußert wurden.</i></p> <p><i>Die sowohl in der FNP-Begründung als auch in den beiden Abwägungsübersichten enthaltenen Ausführungen zur Abwägung dieser Problematik mit den für dieses Vorhaben sprechenden Belangen der Sicherstellung einer ausreichenden und möglichst klimafreundlichen Energieversorgung sowie die Aufnahme einer Rückbauverfügung in die planungsrechtlichen Festsetzungen (Ziffer 1.2), wonach der Standort nach Aufgabe des Solarparks wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden soll, werden daher ebenfalls begrüßt.</i></p> <p><i>Darüber hinaus weisen wir in diesem Zu-</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>sammenhang darauf hin, dass die Errichtung von neuen Freiflächensolaranlagen von unserem Kompetenzzentrum Energie (KZE) unter Klimaschutzgesichtspunkten ausdrücklich unterstützt und befürwortet wird (vgl. hierzu näher die beigefügte Fachstellungnahme des KZE vom 10.12.2020).</i>	
A.9.1.5	<i>Nach den zur FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplanentwurf vorgelegten Abwägungsübersichten werden die Belange der Luftfahrt vom geplanten „Solarpark Aasen“ offenbar dann nicht berührt, wenn blendfreie Solarmodule verwendet werden. Da dies über eine entsprechende Festsetzung (Ziffer 2.1.2 der örtlichen Bauvorschriften) gewährleistet ist, können unsere bislang in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen daher nunmehr zurückgestellt werden.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.9.1.6	<i>Ob bzw. inwieweit die zur FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplanentwurf vorgelegten Umweltberichte (inkl. den auf Bebauungsplanebene erstellten Untersuchungen zum Artenschutz und zur Verträglichkeit der Solarparkplanung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des hier betroffenen Vogelschutzgebietes) sowie die darin für notwendig erachteten und insbesondere im Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen entsprechen, ist im Übrigen nach wie vor in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu beurteilen. Hierbei wird u. E. auch dann zu prüfen sein, ob es auf Bebauungsplanebene wirklich ausreichend ist, die in der artenschutzrechtlichen Untersuchung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für notwendig erachteten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nur in die „Hinweise“ zu den textlichen Bebauungsplanvorschriften, nicht aber in die planungsrechtlichen Festsetzungen selbst aufzunehmen (so</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<i>auch bereits unser jüngstes Schreiben im Bebauungsplan-Offenlageverfahren vom 11.12.2020).</i>	
A.9.2	<i>Wie wir der Stadt Donaueschingen bereits mit Schreiben vom 11.12.2020 im Bebauungsplanverfahren mitgeteilt haben, ist diese raumordnerische Flächennutzungsplan-Stellungnahme im Grundsatz auch für den im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB betriebenen und aus der 8. FNP-Änderung entwickelten Bebauungsplanentwurf „Solarpark Aasen“ gültig.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird ebenso in der Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Aasen“ berücksichtigt.</i>
A.9.3	<u>Belange des Klimaschutzes</u> <i>Im Hinblick auf die von der 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 des GVV Donaueschingen („Solarpark Aasen“) berührten Belange des Klimaschutzes verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme des beim Referat 21 des Regierungspräsidiums angesiedelten Kompetenzzentrums Energie vom 10.12.2020</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Fachstellungnahme des beim Referat 21 des Regierungspräsidiums angesiedelten Kompetenzzentrums Energie vom 10.12.2020 wird berücksichtigt.</i>
A.9.4	<u>Straßenwesen und Verkehr</u> <i>Im Hinblick auf die von der 8. Flächennutzungsplanänderung berührten Belange des Straßenwesens und des Verkehrs verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 10.12.2020.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Fachstellungnahme der Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 10.12.2020 wird berücksichtigt.</i>
A.9.5	<u>Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</u> <i>Im Hinblick auf die von der 8. Flächennutzungsplanänderung berührten geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 18.11.2020.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Fachstellungnahme der Abteilung 9 (LGRB) vom 18.11.2020 wird berücksichtigt.</i>
A.9.6	<i>Weitere Fachstellungennahmen unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Kompetenzzentrum Energie) <i>(Schreiben vom 11.01.2021)</i>	



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10.1	<p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanentwurf „Solarpark Aasen“ der Stadt Donaueschingen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gemäß § 4 KSG BW sollen in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf sieht die Festsetzung eines Sondergebiets Solarpark vor. Auf dieser ca. 9,3 ha großen ausgewiesenen Fläche soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit ca. 7,5 MW Gesamtleistung errichtet werden.</p> <p>Folglich trägt das Verfahren mittelbar zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu begrüßen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 07.01.2021)	
A.11.1	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-08307 vom 31.08.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 31.08.2020)	
A.12.1	Geotechnik <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im An-</i>	<i>Dies wird berücksichtigt.</i> <i>Der nachfolgende Hinweis zur Geotechnik wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</i>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><i>hörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Arietenkalk-Formation sowie der Pylonotenton- und Angulatenton-Formation (jeweils Unterjura).</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Bei den Gesteinen der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p><i>„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Arietenkalk-Formation sowie der Pylonotenton- und Angulatenton-Formation (jeweils Unterjura).</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Bei den Gesteinen der Arietenkalk-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</i></p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12.2	Boden <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.12.3	Mineralische Rohstoffe <i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.12.4	Grundwasser <i>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.12.5	Bergbau <i>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.12.6	Geotopschutz <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.12.7	Allgemeine Hinweise <i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i> <i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Schreiben vom 15.12.2020)	
A.13.1	Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 24.11.2020 geprüft und stimmen diesem zu.	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Der Bebauungsplan grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	
A.14	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 09.12.2020)	
A.14.1.1	<p>Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren.</p> <p>Ein Lageplan ist beigelegt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen werden an den Investor weitergegeben.</p>
A.15	Netze BW GmbH (Schreiben vom 18.12.2020)	
A.15.1	<p>Zu unserer bisherigen Stellungnahme vom 18. August 2020 zum Bebauungsplan bringen wir keine weiteren Anmerkungen ein.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.16	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar (Schreiben vom 15.12.2020)	
A.16.1	<p>Bereits mit Mail vom 05.08.2020 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass unser bisheriger Ausbau des Breitbandnetzes noch nicht in der näheren Umgebung des geplanten Solarparkes angekommen ist. Wir möchten Sie jedoch bitten, dem Bauherrn den Hinweis zu geben, dass er für einen späteren Glasfaseranschluss ein Leerrohr (Anforderung mind. 25 mm Innendurchmesser) bis an die Grundstücksgrenze einplanen sollte.</p> <p>Sobald der Ausbau unseres Netzes dort stattfindet, können wir den geplanten Solarpark dann an das Glasfasernetz anschließen und das verlegte Leerrohr für die Glasfasern verwenden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Leerrohr für einen späteren Breitbandausbau führt zu zusätzlichen Erschließungskosten und liegt nicht im Interesse des Bauherrn.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 09.12.2020)	
A.17.1	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 03.08.2020 (K-V-506-20-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 03.08.2020)	
A.18.1	<i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</i> <i>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	<i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i>
A.19	Polizeipräsidium Konstanz – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 16.12.2020)	
A.19.1	Zum derzeitigen Planungsstand „Solarpark Aasen“ bestehen von hier keine verkehrspolizeilichen Bedenken. Es muss jedoch generell gewährleistet sein, dass jegliche Blendeinwirkung auf die vorbeiführende BAB A 81 dadurch ausgeschlossen ist.	Dies wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan enthält folgende örtliche Bauvorschrift, welche eine Blendwirkung ausschließen lässt: <i>„Solarmodule sind ausschließlich reflektionsarm und somit blendfrei zulässig.“</i>
A.20	Umweltbüro GVV Donaueschingen (Schreiben vom 22.01.2021)	
A.20.1	Zusammenfassung Standort: akzeptabel Naturschutz: Anpassungsbedarf Bebauungsvorschriften: keine Anmerkung Grünordnung: keine Anmerkung Umgang mit Wasser: keine Anmerkung Plangestaltung: keine Anmerkung Wohndichte: - Energieversorgung: - Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz: keine Anmerkung Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Realisierung des Bebauungsplans.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.2	Standort/Landschaftsbild Beim überplanten Bereich handelt es sich um eine rd. 9,3 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich von Aasen	Dies wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>im Bereich nördlich der A 864. Die geplante Solaranlage wird mit Modulen in konventioneller Schrägbauweise errichtet. Aufgrund der Lage zwischen zwei Waldstücken ist lediglich von Süden eine Beeinflussung des Landschaftsbildes zu erwarten.</p>	
A.20.3	<p>Naturschutz</p> <p>In der Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung wird argumentiert, dass durch die Extensivierung der Landnutzung das Nahrungsangebot für Rot- und Schwarzmilan als Zielarten des Vogelschutzgebietes gesteigert und der Flächenverlust (Überstellung mit Solarmodulen) damit ausgeglichen wird. Daher sei die Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Dieser Effekt ist allerdings nicht quantifizierbar und da rund 75% des Plangebietes bereits bislang als Grünland bewirtschaftet wurden ist fraglich, ob ein vollständiger Ausgleich tatsächlich erzielt werden kann. Daher sollten die Themen Ausgleichsflächen für Nahrungshabitatverluste bei Rot- und Schwarzmilan und Summationswirkung in Bezug auf das Gesamtvogelschutzgebiet jedenfalls noch geprüft werden. Dies gilt umso mehr, da Brutstätten des Rotmilans in direkter Umgebung bekannt sind und das Plangebiet immerhin vollflächig im Vogelschutzgebiet Baar liegt.</p> <p>Wir schlagen daher vor, den Rotmilan in das Monitoring mit aufzunehmen und für die Dauer von fünf Jahren zu prüfen, ob zum einen die benachbarten Brutstätten weiterhin besiedelt werden und zum anderen die Solarparkfläche regelmäßig zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird. Anhand der hierbei gewonnenen Daten kann festgelegt werden, ob ggf. ein Ausgleich für den Verlust an Nahrungshabitaten erfolgen muss.</p>	<p>Dies wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Rotmilan hat als opportunistischer Jäger einen großen Aktionsradius und nutzt dabei eine Vielzahl an Nahrungshabitaten (Äcker, intensives und extensives Grünland, Brache- und Ruderalflächen, Gärten, Parks sowie den Luftraum an sich bei der Jagd auf Fluginsekten), weshalb die Abgrenzung essentieller Jagdhabitats kaum möglich ist.</p> <p>Aufgrund der Umwandlung von Acker in Grünland, die Nutzungsextensivierung des gesamten Grünlands sowie der Anlage von ca. 1 ha extensiv genutzter Saumflächen und Hecken sowie den weiten Reihenabständen von mind. 5,5 m ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets als Nahrungshabitat für Vögel auszugehen. Eine Summationsbetrachtung ist damit hinfällig.</p> <p>Die UNB hat der Verträglichkeitsprüfung und dessen Ergebnis zugestimmt (vgl. Stellungnahme A 1.3.2)</p>
A.20.4	<p>Bebauungsvorschriften</p> <p>Keine Anmerkungen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.20.5	Grünordnung Keine Anmerkungen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.6	Regenwasser Keine Anmerkungen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.7	Plangestaltung Keine Anmerkung	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.8	Energie Keine Angaben	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.9	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Keine Anmerkungen	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.10	Monitoring In den Bebauungsvorschriften müssen die erforderlichen Monitoringmaßnahmen beschrieben und verbindlich festgesetzt werden. Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 zu überwachen. Es ist im Detail zu ergänzen, wer für das Monitoring verantwortlich ist, welche Aspekte zu prüfen sind und in welchem Zeitraum. Diese Darstellung ist Voraussetzung für die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes. Ein solches Monitoringkonzept ist bislang nur im Umweltbericht beschrieben. Ein Hinweis hierauf sollte in den Bebauungsvorschriften noch aufgenommen werden. Eine ökologische Baubegleitung bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird empfohlen.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Die Vorgaben zum Monitoring aus dem Kap. 9 im Umweltbericht werden zusätzlich unter den Hinweisen im Bebauungsplan aufgeführt. Eine ökologische Bauaufsicht zur Umsetzung der Maßnahmen wird aufgrund der geringfügigen Eingriffe nicht für erforderlich gehalten.
A.21	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 23.12.2020)	
A.21.1	Diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Herzlichen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme.	Dies wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.21.2	Wir begrüßen selbstverständlich die Bemühungen, mehr Strom aus regenerativen Quellen zu erzeugen aber unsere Aufgabe sehen wir auch darin, Schwachstellen der vorgelegten Planung aufzuzeigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.21.3	Begrüßt wird zunächst die Entwicklung einer Magerwiese unter Belassen von alternierenden Altgrasstreifen. Aufgrund der Flächengröße schlagen wir bei Beweidung außerdem eine Aufteilung der Fläche in mehrere Koppeln vor, um eine möglichst kurze Beweidungszeit zu realisieren (Stoßbeweidung mit langen Ruhezeiten, zeitlich gestaffelt.). Die Reihenfolge der Beweidung sollte jährlich gewechselt werden.	Dies wird bereits berücksichtigt. Das vorgeschlagene System ist bereits in den Festsetzungen zur Nutzung der Fläche beschrieben.
A.21.4	<p>EU-Vogelschutzgebiet</p> <p>Die Vorhabensfläche liegt vollständig im Vogelschutzgebiet. Eine der wichtigsten Zielarten ist der Rotmilan, der hier einen Verbreitungsschwerpunkt hat. Für die Art hat Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung. Die Überstellung von 9 ha Nahrungshabitat innerhalb eines Radius von 1 km von den nächsten Revierzentren sehen wir – im Gegensatz zum Gutachter - als Verlust essentieller Nahrungsflächen an. In wie weit der Rotmilan die Anlagenfläche noch nutzen kann, ist offen, auch bei dem genannten Reihenabstand. Die zitierte Literatur macht dazu keine Aussagen. Da der Rotmilan weder ein Ansitzjäger wie der Mäusebussard, noch so ein geschickter Flieger wie der Sperber ist, gehen wir mindestens von einem Teilverlust an essentieller Nahrungsfläche aus. Diese ist in der noch ausstehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zu bewerten, auch in Hinblick auf die Summation bereits erfolgter Flächenverluste (u.a. Baugebiete, Kiesabbau, Ausbau B27). Ein Ausgleich ist durch Aufwertung im Umkreis von 1 km um die nächstgelegenen Revierzentren zu realisieren.</p> <p>Auch für die Wachtel und Feldlerche gehen wir von einem Flächenverlust im süd-</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zum Vogelschutzgebiet wurde erstellt. Demnach kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Zielarten. Die UNB stimmt dieser Einschätzung zu (vgl. Stellungnahme A 1.3.2).</p> <p>Wachteln und Feldlerchen wurden kartiert, jedoch nur letztere nachgewiesen. Für die Feldlerche sind CEF-Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld vorgesehen.</p> <p>Von diesen Maßnahmen profitieren auch Wachtel und Rotmilan, sofern vorkommend.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>lichen Bereich durch die entstehende Kullissenwirkung aus. Wir gehen davon aus, dass ein Ausgleich in Kombination mit Maßnahmen für den Rotmilan möglich ist wie z.B. die Anlage von niederwüchsigen Blühflächen.</p>	
A.21.5	Landschaftsbild	
	<p>Der Gutachter geht von einer mittleren Wertigkeit aus, dem wir angesichts der Lage und der vorhandenen Erholungsnutzung zustimmen. Die Minimierungsmaßnahmen wirken sich allerdings nicht auf die Ansicht von Süden aus, die wegen einer unerwünschten Beschattung nicht eingegrünt wird. Damit verbleibt durch die technische Überprägung der Fläche ein Eingriff, wie im Umweltbericht richtig dargestellt. Leider wird dieser aber nicht bilanziert wie es nach der Eingriffs-VO aber möglich ist. U.E. ist dafür ein Ausgleich von 1 € anzusetzen.</p>	<p>Dies wird bereits berücksichtigt.</p> <p>In die Entwurfsfassung aufgenommen wurde eine zusätzliche Eingrünung von Süden her durch eine niedrige Saumfläche. Zudem wurde auch der Eingriff in das Landschaftsbild mit dem Überschuss an Ökopunkten bilanziert.</p>
A.21.6	Aufgrund der o. Ausführungen gehen wir von einem höheren Ausgleichsbedarf aus. Als mögliche Maßnahmen schlagen wir vor:	Die Vorschläge wurden bereits überwiegend in die Entwurfsfassung aufgenommen.
	<ul style="list-style-type: none">• Belassen von Brachflächen/ Entwicklung von Saumstrukturen innerhalb des Zaunes auf den Restflächen (Auszäunen bei Beweidung, Verhinderung der Gehölzsukzession durch Mahd mit Abräumen nach Bedarf, max. 30% der Fläche/Jahr) → hochwertige Ergänzung zu Hecke und Magerwiese als Rückzugs- und Fortpflanzungshabitat• Einbringen von punktuellen Strukturelementen in den Saumstreifen wie Stein- und Sandhaufen, Totholz• Wege als Gras- oder Sandwege (→ Wildbienen)• Verzicht auf die südliche Modulreihe und Pflanzung einer Hecke als Eingrünung (Landschaftsbild)• Anbringen von Nisthilfen für Höhlen und Halbhöhlenbrüter	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Bebauungsplan „Solarpark Aasen“ enthält eine Festsetzung zur Anlage von Altgrasstreifen, des Weiteren ist auf den Grünflächen F2 und F3 die Entwicklung von extensiv genutzten Saumstreifen / Saumvegetation mittlerer Standorte vorgesehen.▪ Durch das Vorhaben werden keine Habitate von Reptilien beeinträchtigt. Eine verpflichtende Anlage von Sonderstrukturen ist daher nicht zu begründen. Das im Rahmen von Heckenrückschnitten anfallende Holz kann jedoch auf der Fläche F2 und F3 zu Totholzhaufen aufgeschichtet werden.▪ Bei den Festsetzungen wurde der folgende Satz hinzugefügt: „Die Pflegewege sind als Gras- oder Sandweg anzulegen.“▪ Auf der Fläche F2 ist ein Saumstreifen / Blühstreifen zu entwickeln, eine Hecke ist jedoch aufgrund des damit verbundenen Schattenwurfs nicht vorgesehen.▪ Durch das Vorhaben werden keine Habitate von Höhlen- oder Halbhöhlenbrütern oder Wildbienen beeinträchtigt. Eine verpflichtende



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>(vgl. dazu auch Leitfaden des Landes https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/publikation/did/handlungsleitfaden-freiflaechensolaranlagen/)</p> <p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Anbringung von Nisthilfen ist daher nicht zu begründen.</p>
A.22	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (Schreiben vom 19.01.2021)	
A.22.1	<p>Diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg und des BUND Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg. Herzlichen Dank für die Überlassung der Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns für die Beachtung einiger unserer Einwände aus der frühzeitigen Anhörung in den Festsetzungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.22.2	<p>Begrüßt wird zunächst die geplante Entwicklung einer Magerwiese unter Belassen von alternierenden Altgrasstreifen. Aufgrund der Flächengröße schlagen wir bei Beweidung außerdem eine Aufteilung der Fläche in mehrere Koppeln vor, um eine möglichst kurze Beweidungszeit zu realisieren (Stoßbeweidung mit langen Ruhezeiten, zeitlich gestaffelt). Alternativ können wir uns auch eine besatzschwache extensive Dauerbeweidung vorstellen. Sie geben dazu in der Abwägung an: „Eine extensive Dauerbeweidung ist hinsichtlich der Entwicklung einer artenreichen Wiese hingegen nicht zielführend, da dies das selektive Fressen begünstigt und zu einer Ruderalisierung der Weide führt.“ Dem müssen wir widersprechen und empfehlen Ihnen hierzu die Expertise von Dr. Alois Kapfer und des „Verein zur Förderung naturnaher Weidelandschaften Süddeutschlands e.V.“ (www.weidelandschaften.org, Hinweis auf den Weidekongress2021 (ONLINE) am 24. Februar 2021, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Livestream). Besatzschwache</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahmen zur Frühzeitigen Beteiligung von UNB und auch des BUND wurde ein rollierendes System mit Teilflächen aufgenommen.</p> <p>Mulchen ist nur bei geringen Weideresten von < 30% (des Aufwuchses, nicht der Fläche) im Zusammenhang mit einer Nachpflege des beweideten Grünlands zulässig, ansonsten muss das Mahdgut abgefahren werden.</p> <p>Es ist eine arten- und blütenreiche Wiese als Ziel definiert. Dies kann mit einer ein- bis zweimaligen Mahd erreicht werden. Insbesondere zu Beginn wird auch tatsächlich eine zweimalige Mahd erforderlich sein. Mit zunehmender Ausmagerung der Fläche führen jedoch Jahre mit nur einer Mahd nicht sofort zu einem Verlust der arten- und blütenreichen Wiese. Sollten Gräser dennoch zu dominant werden, ist im Sinne der Zieldefinierung eine Erhöhung der Mahdfrequenz und ggf. Aussetzung der (Erhaltungs-) Düngung erforderlich.</p> <p>Eine Beweidung ist vonseiten des Vorhabenträgers vorgesehen.</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Dauerweiden z.B. durch Schafe sind für den Artenschutz viel besser als es eine Mahd (die bei jedem Schnitt zu einem 80%igen Verlust der in der Wiese lebenden Tiere führt, Mulchen rund 100%). Bei der Beweidung wird außerdem auch der Aufwuchs unter den Modulen genutzt. Wichtig ist natürlich die Anzahl der Tiere auf die Futtermenge abzustimmen und nur so viele Tiere auf der Fläche zu halten, wie sie dauerhaft und über das ganze Jahr ernähren kann. Dies erfordert die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Tierhalter, führt aber in der Folge zu einem echten Mehrwert für die Natur und den Klimaschutz. Gerne können wir sie hier beraten, Kontakte vermitteln und evtl. ein Modelprojekt initiieren.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen lehnen wir außerdem Mulchen insgesamt, egal auf wieviel Prozent der Fläche, ab.</p> <p>Als Alternative zur Beweidung geben Sie auch die 1-2 malige Mahd an. Dies können wir nicht unterstützen. Die Fläche müsste mindestens 2 Mal im Jahr gemäht werden, um sich überhaupt in eine artenreiche (Mager-)Wiese entwickeln zu können. Eine einmalige Mahd würde zur Gräserdominanz und Artenarmut führen und lehnen wir deshalb ab. Zusätzlich sollte in den ersten 10 Jahren komplett auf Düngung jeglicher Art verzichtet werden.</p> <p>Insgesamt bevorzugen wir aber aus den oben genannten Gründen immer die Beweidung.</p>	
A.22.3	<p>EU-Vogelschutzgebiet</p> <p>Die Vorhabensfläche liegt vollständig im Vogelschutzgebiet. Eine der wichtigsten Zielarten ist der Rotmilan, der hier einen Verbreitungsschwerpunkt hat. Für die Art hat Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung. Die Überstellung von ca. 40% der Fläche mit Solarmodulen führt zum Verlust dieser Fläche als Nahrungshabitat für die Art. Wie bereits erwähnt ist zu bezweifeln, dass der Rotmilan, auch</p>	<p>Der Rotmilan hat als opportunistischer Jäger einen großen Aktionsradius und nutzt dabei eine Vielzahl an Nahrungshabitaten (Äcker, intensives und extensives Grünland, Brache- und Ruderalflächen, Gärten, Parks sowie den Luftraum an sich bei der Jagd auf Fluginsekten), weshalb die Abgrenzung essentieller Jagdhabitats kaum möglich ist.</p> <p>Aufgrund der Umwandlung von Acker in Grünland, die Nutzungsextensivierung des gesamten Grünlands sowie der Anlage von ca. 1 ha extensiv ge-</p>



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>bei dem genannten Reihenabstand hier noch jagen kann. Die zitierte Literatur macht dazu keine Aussagen. Da der Rotmilan weder ein Ansitzjäger wie der Mäusebussard, noch so ein geschickter Flieger wie der Sperber ist, gehen wir mindestens von einem Teilverlust an essentieller Nahrungsfläche aus (ca. 8 ha). Da die Fläche im VSG liegt und auch in unmittelbarer Nähe eines Horsts (150/250 m) ist die Nahrungsfläche als essentiell einzustufen und so auch zu bewerten und auszugleichen. Des Weiteren muss die Summationswirkung beachtet werden. Ein Ausgleich ist durch Aufwertung im Umkreis von 1 km um die nächstgelegenen Revierzentren zu realisieren. Nutzungsextensivierung kann als Erhöhung des Nahrungsangebots gewertet werden, was eine gewisse Reduzierung des Flächenverlustes begründet. Es verbleiben aber ca. 6 ha Nahrungsflächenverlust, die in einer Summationsbetrachtung zu bewerten sind.</p>	<p>nutzter Saumflächen und Hecken sowie den weiten Reihenabständen von mind. 5,5 m ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets als Nahrungshabitat für Vögel auszugehen. Eine Summationsbetrachtung ist damit hinfällig.</p> <p>Die UNB hat der Verträglichkeitsprüfung und dessen Ergebnis zugestimmt (vgl. Stellungnahme A 1.3.2)</p>
A.22.4	<p>Landschaftsbild</p> <p>In der Gesamtbilanz ist das Landschaftsbild und dessen Ausgleich zu ergänzen. Sehen Sie hierzu auch unsere Stellungnahme aus der Frühzeitigen Anhörung.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild wird, zusätzlich zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen, um den Ausgleich gemäß Ausgleichsabgabeverordnung mittels der überschüssigen Ökopunkte ergänzt.</p> <p>In Kapitel 7.2.3 des Umweltberichts zur Gesamtbilanz nach Ökopunkten wird folgender Satz ergänzt:</p> <p>„Der Überschuss von 257.728 Ökopunkten wird für den Eingriff in das Landschaftsbild verrechnet. Bei 0,25 €/ÖP ergeben sich ca. 65.000 €. Auf die Sondergebietsfläche (ca. 82.500 m²) umgerechnet, ergeben sich als Ausgleich für das Landschaftsbild ca. 0,79 €/m². Dies entspricht fast der untersten Stufe des Ausgleichs für das Landschaftsbild von 1 €/m² (Ausgleichsabgabeverordnung 1-5 €/m²), mit dem der Eingriff beziffert werden kann.“</p>
A.22.5	LNV, NaBU und BUND bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.23	Bund für Umwelt und Naturschutz (Schreiben vom 11.09.2020)	



Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.23.1	<p>Landschaftsbild</p> <p><i>Der Gutachter geht von einer mittleren Wertigkeit aus, dem wir angesichts der Lage und der vorhandenen Erholungsnutzung zustimmen.</i></p> <p><i>Die Minimierungsmaßnahmen wirken sich allerdings nicht auf die Ansicht von Süden aus, die wegen einer unerwünschten Beschattung nicht eingegrünt wird. Damit verbleibt durch die technische Überprägung der Fläche ein Eingriff, wie im Umweltbericht richtig dargestellt. Leider wird dieser aber nicht bilanziert wie es nach der Ausgleichsabgabeverordnung aber möglich ist. U.E. ist dafür ein Ausgleich von mind. 1 € anzusetzen: verbleibende dauerhafte technische Überprägung des Landschaftsbildes in einem Erholungsgebiet (Hirschhalde, Wanderweg) bei mäßiger bis geringer Fernwirkung.</i></p>	<p><i>Dies wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbilds wird, zusätzlich zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen, um den Ausgleich gemäß Ausgleichsabgabeverordnung mittels der überschüssigen Ökopunkte ergänzt.</i></p> <p><i>Zum Schutz des Landschaftsbilds werden die Stromspeicher im Norden verortet.</i></p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.